

20.11.96

VP

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahnunternehmer-
Berufszugangsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 gewährleistet für den grenzüberschreitenden Verkehr internationaler Gruppierungen und den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Zugangsrechte zur Infrastruktur der Mitgliedstaaten. Ziel der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 ist es, durch die Einführung einer Genehmigung für diese Eisenbahnunternehmen sicherzustellen, daß die Zugangsrechte zur Infrastruktur in der gesamten Gemeinschaft einheitlich auf der Grundlage der Gleichbehandlung gewährleistet werden. Die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung vom 27. Oktober 1994 hat die Vorschriften der Richtlinie in wesentlichen Teilen bereits vorweggenommen. Lediglich Besonderheiten des internationalen Verkehrs bedürfen noch einer Regelung.

B. Lösung

Erlaß einer entsprechenden Änderungsverordnung zur Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung.

C. Alternativen

Keine, da die Änderungsverordnung eine EG-Richtlinie umsetzt.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Gering, da die jetzt bei Antragstellung zusätzlich zu prüfenden Merkmale sonst im Rahmen der Eisenbahnaufsicht für bestehende Eisenbahnen zu prüfen wären und im übrigen lediglich Unterrichtungspflichten normiert werden.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

20.11.96

VP

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahnunternehmer-
Berufszugangsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 910 00 - Ei 44/96

Bonn, den 20. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-
unternehmer-Berufszugangsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Erste Verordnung zur Änderung der
Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung¹

Vom

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3203) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

"§ 5

Internationaler Verkehr

(1) Für die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes genannten internationalen Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Deutschland gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend, soweit in den Absätzen

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 143 S. 70).

2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist. Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist oder die lediglich Leistungen im Pendelverkehr zur Beförderung von Straßenfahrzeugen durch den Ärmelkanaltunnel erbringen.

(2) Der zuständigen Genehmigungsbehörde sind vorzulegen:

1. Angaben über Art und Wartung des rollenden Materials unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsnormen,
2. Angaben zur Qualifikation der für die Sicherheit verantwortlichen Beschäftigten und Einzelheiten zur Ausbildung der Beschäftigten,
3. Angaben zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit für mindestens ein Jahr.

(3) Die zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung aller verfügbaren Unterlagen sobald wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage aller erforderlichen Angaben.

(4) Hat eine Genehmigungsbehörde eine Genehmigung widerrufen oder geändert, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Genehmigungsbehörden der Länder leiten ihre Unterrichtung über das Eisenbahn-Bundesamt.

(5) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt ernsthafte Zweifel daran fest, daß eine internationale Gruppierung oder ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, dem die Behörde eines anderen Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt hat, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so teilt es dies der Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich mit.

(6) Internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, haben den Nachweis nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten und den Nachweis nach Absatz 2 Nr. 3 innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt zu erbringen."

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Allgemeines

Die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft gewährleistet für den grenzüberschreitenden Verkehr internationaler Gruppierungen und den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Zugangsrechte zur Infrastruktur der Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie ist insoweit durch § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in das nationale Recht umgesetzt worden.

Ziel der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist es, durch Einführung einer Genehmigung für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen sicherzustellen, daß die Zugangsrechte zur Infrastruktur in der gesamten Gemeinschaft einheitlich auf der Grundlage der Gleichbehandlung gewährleistet werden. Die Genehmigung nach der Richtlinie 95/18/EG wird erteilt, wenn die Eisenbahnverkehrsunternehmen zuverlässig, finanziell leistungsfähig und fachkundig sind.

Die gleichen Kriterien gelten für eine Genehmigung gemäß § 6 AEG. Danach dürfen Eisenbahnverkehrsleistungen nur dann erbracht oder eine Eisenbahninfrastuktur nur dann betrieben werden, wenn der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen durch Zuverlässigkeit, finanzielle

Leistungsfähigkeit und Fachkunde Gewähr für eine sichere Betriebsführung bieten. Diese Kriterien werden durch die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3203) näher bestimmt. Sie gilt für alle öffentlichen Eisenbahnen in Deutschland. Die Richtlinie ist daher nur noch in dem Teil umzusetzen, der über die bereits bestehenden Regelungen hinausgeht. Diese können in einem neuen § 5 zusammengefaßt werden. In der Anlage zur Begründung ist dargestellt, welche Vorschriften der Richtlinie bereits durch das AEG oder die EBZugV in nationales Recht umgesetzt sind bzw. durch die Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Ohne Vollzugsaufwand entstehen keine Kosten. Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar gering, da die jetzt bei Antragstellung zusätzlich zu prüfenden Merkmale sonst im Rahmen der Eisenbahnaufsicht für bestehende Eisenbahnen zu prüfen wären und im übrigen lediglich Unterrichtungspflichten normiert werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu den Vorschriften im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

§ 5 Abs. 1

Die Vorschrift legt in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 den Adressatenkreis fest, der zusätzlich den Vorschriften für den internationalen Verkehr unterliegt. Internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit auf den Stadtverkehr, Vorortverkehr oder Regionalverkehr beschränkt ist, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt auch für Eisenbahnverkehrsunternehmen oder internationale Gruppierungen, die lediglich Leistungen im Pendelverkehr zur Beförderung von Straßenfahrzeugen durch den Ärmelkanaltunnel erbrin-

gen. Internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AEG, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Gemeinschaft zum Eisenbahnverkehr zugelassen sind, bedürfen für ihren Verkehr in Deutschland keiner weiteren Zulassung nach deutschem Recht. Für internationale Gruppierungen ist keine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben. Sie können auch durch Kooperationsvertrag zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen gebildet werden. In diesem Fall werden die Zugangsvoraussetzungen der an der internationalen Gruppierung beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen nach dem jeweiligen nationalen Recht geprüft, das der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 entsprechen muß.

§ 5 Abs. 2

Diese Vorschrift setzt Artikel 7 Abs. 1, Artikel 8 Abs. 2 und den Anhang zur Richtlinie Teil II Nr. 1 und 2 in deutsches Recht um. Damit müssen für die in Absatz 1 genannten Unternehmen zusätzlich die Angaben gemäß Absatz 2 vorliegen.

§ 5 Abs. 3

Die Vorschrift setzt Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie in deutsches Recht um.

§ 5 Abs. 4

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie in deutsches Recht um. Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie geht davon aus, daß der Mitgliedstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet. Diese Funktion kann das Eisenbahn-Bundesamt wahrnehmen, das dazu auch die Mitteilungen der Länder an die Kommission weiterleitet.

§ 5 Abs. 5

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie in deutsches Recht um. Als Genehmigungsbehörde kommt in diesem Fall nur das Eisenbahn-Bundesamt in Betracht, da dieses gemäß § 5 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Abs. 6

Die Vorschrift setzt Artikel 14 der Richtlinie in deutsches Recht um. Für die Angaben gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird eine Vorlagefrist von drei Monaten eingeführt, da den Unternehmen Gelegenheit gegeben werden muß, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die Frist beginnt mit Inkrafttreten der Verordnung. Das Datum des Fristbeginns muß in die Vorschrift eingesetzt werden, da bei anderer Formulierung ("bei Inkrafttreten dieser Verordnung") Verwechslungen mit dem Inkrafttreten der ursprünglichen EBZugV möglich sind.

Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Die Vorschriften der Richtlinie werden durch folgende Vorschriften in deutsches Recht umgesetzt:

Vorschriften der Richtlinie	umgesetzt durch
Artikel 1 Abs. 1	§ 5 Abs. 1 EBZugV (neu)
Artikel 1 Abs. 2	§ 5 Abs. 1 EBZugV (neu)
Artikel 1 Abs. 3	§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AEG
Artikel 2 Buchstabe a	§ 2 Abs. 1 und 2 AEG
Artikel 2 Buchstabe b	§ 6 Abs. 3 AEG
Artikel 2 Buchstabe c	§ 5 Abs. 3, Abs. 7 AEG
Artikel 2 Buchstabe d	§ 2 Abs. 5 AEG
Artikel 3	§ 5 Abs. 3, Abs. 7 AEG
Artikel 4 Abs. 1	§ 6 Abs. 2, Abs. 5 AEG
Artikel 4 Abs. 2	§ 6 Abs. 2, § 7 AEG
Artikel 4 Abs. 3	§ 6 Abs. 2 AEG
Artikel 4 Abs. 4	§ 6 Abs. 1 AEG
Artikel 5 Abs. 1	§ 6 AEG; Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 (BGBl. I S. 2101)
Artikel 5 Abs. 2	§ 6 AEG; Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 (BGBl. I S. 2101)
Artikel 6 erster Spiegelstrich	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 EBZugV
Artikel 6 zweiter Spiegelstrich	§ 1 Abs. 1 EBZugV
Artikel 6 dritter Spiegelstrich	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EBZugV
Artikel 6 vierter Spiegelstrich	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EBZugV
Artikel 7 Abs. 1	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 EBZugV (neu)
Artikel 7 Abs. 2	§ 2 Abs. 2 EBZugV

880/96

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a	§ 4 Abs. 1 AEG, § 3 Abs. 1 EBZugV
Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b	§ 4 Abs. 1 AEG, §§ 47, 48, 54 EBO
Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c	§§ 17, 32, 47, 48, 54 EBO
Artikel 8 Abs. 2	§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 EBZugV (neu)
Artikel 8 Abs. 3	§ 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 EBZugV
Artikel 9	Verordnung über die Haftpflichtver- sicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 (BGBl. I S. 2101)
Artikel 10 Abs. 1	§ 7 AEG
Artikel 10 Abs. 2	muß nicht umgesetzt werden
Artikel 11 Abs. 1	§ 7 AEG
Artikel 11 Abs. 2	§ 5 Abs. 5 EBZugV (neu)
Artikel 11 Abs. 3	muß nicht umgesetzt werden
Artikel 11 Abs. 4	muß nicht umgesetzt werden
Artikel 11 Abs. 5	§ 6 Abs. 1, 3, 6 AEG
Artikel 11 Abs. 6	§ 6 Abs. 1, 3, 6 AEG
Artikel 11 Abs. 7	§ 2 Abs. 1 EBZugV in Verbindung mit § 7 AEG
Artikel 11 Abs. 8	§ 5 Abs. 4 EBZugV (neu)
Artikel 12	§ 4 Abs. 1 AEG, EBO, CIM/CIV
Artikel 13	jeweils durch Vertragsgesetz
Artikel 14	§ 5 Abs. 6 EBZugV (neu)
Artikel 15 Abs. 1	EBZugV i. d. F. der 1. EBZugÄV
Artikel 15 Abs. 2	§ 5 Abs. 3 EBZugV (neu), §§ 39, 41 VwVfG
Artikel 15 Abs. 3	Genehmigung ist Verwaltungsakt; ge- richtliche Überprüfung durch Verwal- tungsgerichte

Anhang zur Richtlinie Teil I	
Nr. 1 Buchstabe a	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EBZugV
Nr. 1 Buchstabe b	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EBZugV
Nr. 1 Buchstabe c	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 EBZugV
Nr. 1 Buchstabe d	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EBZugV
Nr. 1 Buchstabe e	§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 EBZugV
Nr. 2	§ 2 Abs. 3 EBZugV
Nr. 3	§ 2 Abs. 4 EBZugV
Anhang zur Richtlinie Teil II	
Nr. 1	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 EBZugV (neu)
Nr. 2	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EBZugV (neu)

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.